Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/720

07. 06. 73

Bericht und Antrag

des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen (16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik
– Drucksache 7/424 –

A. Problem

Das Gesetz soll die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, die notwendig sind, damit die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik am Sitz der Bundesregierung unverzüglich nach Inkrafttreten des Vertrages vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

B. Lösung

Das Gesetz bildet die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik am Sitz der Bundesregierung und ihre Mitglieder, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie ihre privaten Hausangestellten.

C. Alternativen

Die Vertreter der CDU/CSU-Fraktion haben dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt. Stimmenverhältnis 10 : 9.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden wird ein Ausfall bestimmter Steuereinnahmen im üblichen Rahmen entstehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Abelein und Dr. Schmude

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den o. a. Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 11. Mai 1973 in erster Lesung behandelt und an den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen federführend sowie an den Rechtsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Mai 1973 beraten und seine Stellungnahme am 1. Juni 1973 dem Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen zugeleitet.

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat den Entwurf in zwei Sitzungen beraten, abschließend am 6. Juni 1973.

II. Zum Inhalt des Gesetzes

Artikel 8 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 sieht die Errichtung ständiger Vertretungen der beiden Staaten am Sitz der Regierung des jeweils anderen Staates vor. Die dabei zu regelnden praktischen Fragen sollen nach der Absicht der Bundesregierung Gegenstand von noch zu führenden Verhandlungen sein.

Die deutschlandpolitische Konzeption der Bundesregierung geht — insoweit in Übereinstimmung mit allen im Bundestag vertretenen Parteien — davon aus, daß die Deutsche Demokratische Republik im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland kein Ausland darstellt. Die Beziehungen zwischen diesen beiden Staaten können daher nicht identisch sein mit diplomatischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu ausländischen Staaten.

Der o. a. Vertrag verwendet aus diesem Grund den Begriff der „ständigen Vertretungen". Auch das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. II, 1964, S. 957 ff.) sowie die übrigen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs aufgeführten Vorschriften betreffen die Vertretungen ausländischer Staaten und sind daher nicht unmittelbar auf die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie ihre privaten Hausangestellten anwendbar.

Um der ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik am Sitz der Bundesregierung die sachgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, ist eine besondere gesetzliche Regelung für die Gewährung vergleichbarer Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen notwendig.

III. Zum Gang der Ausschußberatung

Die Notwendigkeit einer besonderen gesetzlichen Regelung war in den Ausschüssen aus den oben dargelegten Gründen unbestritten.

Die Diskussion zwischen der Koalition und der Opposition bewegte sich darum, in welcher Weise die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß der Rechtsverordnung am zweckmäßigsten definiert und eingegrenzt werden könnte.

Die Vertreter der CDU/CSU-Fraktion betonten, bei der Regelung müsse alles unterbleiben, was geeignet sei, den Anschein einer völkerrechtlichen Anerkennung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Bundesrepublik Deutschland zu erwecken. Durch die Errichtung der Vertretung und ihren rechtlichen Status dürften sich keine Tatbestände ergeben, die eine Gleichstellung mit einer diplomatischen Mission bedeute und damit zur indirekten völkerrechtlichen Anerkennung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Bundesrepublik Deutschland beitragen könnte. Der pauschale Hinweis auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Vertretungen könnte in der Praxis solche Befürchtungen rechtfertigen. Sie betrachteten den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form als „Blankovollmacht" für die Bundesregierung, die den Bundestag von der weiteren Einflußnahme ausschließen würde.

Sie wiesen ferner auf die gleichartigen Bedenken des Bundesrates, deren Nichtberücksichtigung zu einer Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens führen könnte. Die Vertreter der Opposition legten daher einen Abänderungsantrag vor, der die wesentlichen Aussagen über Form, Einrichtung und Arbeitsweise der ständigen Vertretung der DDR wie folgt beinhaltete:

a) Erleichterungen, Befreiungen und Vorrechte der ständigen Vertretung der DDR und ihrer Mitglieder werden enumerativ, entsprechend dem Wiener Übereinkommen, aber ohne Bezug auf dieses, bzw. entsprechend den anderen in § 1 des Gesetzentwurfs erwähnten Gesetzen aufgeführt.

b) Der Leiter der ständigen Vertretung dürfe nicht gleichzeitig bei einem ausländischen Staat oder einer internationalen Organisation akkreditiert sein und solle beim Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen akkreditiert werden und nicht in die Liste des Diplomatischen Korps aufgenommen werden.

c) Der Personalbestand der ständigen Vertretung sowie die Bewegungsfreiheit ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland sei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu regeln.

Demgegenüber verwiesen die Bundesregierung und die Vertreter der Koalition darauf, daß schon die Bezeichnung „ständige Vertretung" im Grundlagenvertrag und die Tatsache, daß der Status dieser Vertretung nicht durch die sonst für diplomatische Vertretungen geltenden Vorschriften bestimmt, sondern eigens durch Gesetz und Rechtsverordnung geregelt werde, den Standpunkt der Bundesrepublik Deutschland in dieser Frage so klar und unzweideutig dokumentiere, daß Zweifel darüber nicht begründet seien. Die Einwendungen der Opposition gegen die Formulierung des Gesetzentwurfs sei daher unbegründet. Es liege in der Natur einer Rechtsverordnung, daß der Regierung Rechtssetzungsbefugnisse übertragen würden. Der Verhandlungsspielraum der Bundesregierung solle nicht durch eine so enge Ermächtigung, wie sie die Änderungsvorschläge der CDU/CSU bedeuten würden, vermeidbar eingeengt werden.

Da die Bundesregierung den Grundsatz der Gegenseitigkeit ohnehin wahre, seien Nachteile für die Bundesrepublik Deutschland nicht zu befürchten. Der Leiter der ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik werde mit Sicherheit nicht beim Auswärtigen Amt akkreditiert werden. Der Hinweis auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Vertretungen erfolge nicht pauschal, sondern beschränke sich auf die dort genannten Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen. Insofern könne die Ermächtigung nicht als Blankovollmacht angesehen werden.

Die Änderungsanträge der Opposition wurden mit 10 : 9 Stimmen abgelehnt, der Gesetzentwurf mit demselben Stimmenverhältnis angenommen.

Bonn, den 7. Juni 1973

Dr. Abelein **Dr. Schmude**
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/424 — mit der Maßgabe, daß

   a) in § 1 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Rechtsverordnung" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen sind,

   b) § 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen ist:

      „1. von der auf Bundesgesetzen beruhenden Verpflichtung, beim Grenzübertritt und beim Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein allgemeines amtliches Personaldokument zu besitzen und sich damit auszuweisen,"

   im übrigen unverändert anzunehmen.

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 7. Juni 1973

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen

Reddemann **Dr. Abelein** **Dr. Schmude**
Vorsitzender Berichterstatter